

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/af2aed2e-5c11-31f8-91d4-df8530ff8bc5>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln Druckgase Richtlinie für das Prüfen von Ausrüstungsteilen der Druckgasbehälter durch den Sachverständigen (TRG 770)
Amtliche Abkürzung	TRG 770
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Anlage 3 TRG 770 - Prüfen der Baumuster [\(1\)](#)

Ausgabe September 1975 (ArbSch. 10/1975 S. 400)

Sicherheitsventile in Absperrventilen für Propan/Butan-Flaschen

Diese Anlage gilt für das Prüfen der Baumuster von Sicherheitsventilen, die in Absperrventile für Propan/Butan-Flaschen eingebaut oder eingeschraubt sind.

Von jeder zu prüfenden Größe werden 10 Baumuster benötigt, die in dazugehörige Absperrventile eingebaut oder eingeschraubt sind.

Der Sachverständige führt folgende Prüfungen durch:

1. Prüfen der Baumuster auf Übereinstimmen mit den Antragsunterlagen

2. Prüfen der Drücke und der Dichtheit im Anlieferungszustand

2.1 Die Prüfung dient der Feststellung, ob die Bauart der Sicherheitsventile im Anlieferungszustand

1. den Anforderungen an die Drücke nach [TRG 254 Tafel 1](#) genügt,
2. bis zum Ansprechen und nach dem Schließen gegenüber der Atmosphäre dicht ist.

2.2 Der Prüfung werden 9 Baumuster unterzogen, und zwar mit Luft bei Raumtemperatur. An jedem Baumuster werden jeweils 5 Messungen durchgeführt.

3. Prüfen der Abblaseleistung

3.1 Die Prüfung dient der Feststellung, ob die Bauart der Sicherheitsventile den Anforderungen an die Abblaseleistung nach [TRG 254 Tafel 1](#) genügt.

3.2 Der Prüfung werden die 9 nach Nummer 2 geprüften Baumuster unterzogen, und zwar mit Luft.

4. Prüfen der Drücke und der Dichtheit nach Belastung

Die Prüfung nach Nummer 2 wird im vollen Umfang an den nach Nummer 3 geprüften Baumustern wiederholt.

5. Prüfen des Reißdruckes der Abdeckung

Der Prüfung werden 9 Baumuster unterzogen. Die Prüfung wird im Zusammenhang mit der Prüfung nach Nummer 2 durchgeführt.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)